



Grundlagen zur Sozialversicherung für Gewerbetreibende und neue Selbständige

mazars



Inhalt

Grundlagen zur Sozialversicherung

- 4** Wer ist Gewerbetreibender?
Wer ist neuer Selbständiger?
Beginn der Pflichtversicherung
- 5** Ende der Pflichtversicherung
Befreiung für Kleinunternehmer
Freiwillige Versicherung für neue Selbständige
Beitragshöhe und -berechnung
- 6** Die Berechnung der Beitragsgrundlage
- 7** Fälligkeit der Nachbemessung
Beitragszuschläge vermeiden
Jungunternehmer
Mehrfachversicherung
Selbständigenvorsorge
- 8** Sach- und Geldleistungsberechtigung
- 9** Sonderbestimmungen
- 10** Sozialversicherungswerte für 2020
Dienstnehmer (ASVG)
- 11** Sozialversicherungswerte für 2020
Gewerbetreibende / sonstige Selbständige (GSVG / FSVG)
- 12** Kontakt

Grundlagen zur Sozialversicherung

Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit begründet in der Regel eine Versicherungspflicht. Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) ist als Versicherungsträger für Gewerbetreibende und neue Selbständige (und Bauern) zuständig. Der Versicherungsschutz umfasst dabei die Pensionsversicherung, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Selbständigenvorsorge.

Wer ist Gewerbetreibender?

Darunter fallen selbständig erwerbstätige Personen mit Gewerbeberechtigung (Gewerbeschein). Dies betrifft insbesondere folgende Personen:

- Einzelunternehmer mit Wirtschaftskammermitgliedschaft
- Gesellschafter einer OG und persönlich haftende Gesellschafter einer KG (Komplementär), die Wirtschaftskammermitglied sind
- Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH (Beteiligung > 25%), die Wirtschaftskammermitglied ist

Wer ist neuer Selbständiger?

Alle übrigen selbständigen betrieblichen Tätigkeiten, für die es keinen Gewerbeschein gibt, fallen unter folgenden Voraussetzungen unter den Begriff „neue Selbständige“:

- Es besteht keine Pflichtversicherung, z.B. nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) oder dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz (FSVG) und
- aus der Tätigkeit werden steuerliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb und/oder Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielt und
- die Einkünfte liegen über der Versicherungsgrenze (Wert 2020: € 5.527,92 pro Jahr).

Darunter fallen beispielsweise Künstler, Journalisten, Therapeuten, Vortragende oder Gutachter.

Beginn der Pflichtversicherung

Der Versicherungsschutz von **Gewerbetreibenden** beginnt dabei ab dem Tag, ab dem die Gewerbeberechtigung gültig ist, die Eintragung der Gesellschaftsverhältnisse im Firmenbuch beantragt wird, die Eintragung der Geschäftsführerfunktion im Firmenbuch beantragt wird oder durch den Eintritt als Gesellschafter (-Geschäftsführer) in eine GmbH. Die Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) sowie das Firmenbuch informiert die SVS in der Regel über die Anmeldung bzw. Eintragung automatisch. Die SVS versendet in den darauffolgenden Wochen eine Versicherungserklärung an die betreffende Person und stellt die Pflichtversicherung rückwirkend fest.

TIPP: Um der Gefahr von Versicherungslücken entgegenzuwirken, insbesondere im Krankenversicherungsschutz, sollte bereits aktiv mit dem Lösen der Gewerbeberechtigung bzw. der Eintragung im Firmenbuch die Versicherungserklärung an die SVS übermittelt werden (Formular unter www.svs.at).

Neue Selbständige müssen den Beginn Ihrer Tätigkeit aktiv bei der SVS melden (Formular: www.svs.at). Die Pflichtversicherung beginnt mit dem Tag der Versicherungsanmeldung bzw. frühestens mit der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit.

Grundlagen zur Sozialversicherung

Ende der Pflichtversicherung

Die Pflichtversicherung von **Gewerbetreibenden** endet mit dem Letzten des Kalendermonats bei Ruhendstellung beziehungsweise Zurücklegung der Gewerbeberechtigung, bei Löschung der Funktion als Geschäftsführer im Firmenbuch beziehungsweise bei Ausscheiden als Gesellschafter aus der OG/KG oder GmbH.

Die Pflichtversicherung von **neuen Selbständigen** endet mit dem letzten des Kalendermonats nach dem die selbständige Tätigkeit beendet wurde oder der SVS mitgeteilt wurde, dass die Versicherungsgrenze künftig nicht mehr überschritten wird.

Weiters kann von Gewerbetreibenden und neuen Selbständigen im Zeitraum des Wochengeldbezuges eine Ausnahme von der Beitragszahlung beantragt werden, während der Versicherungsschutz weiterbesteht.

Befreiung für Kleinunternehmer

Gewerbetreibende, die ihre selbständige Tätigkeit nur in geringem Maß ausüben, können auf Antrag die Befreiung von der Pensions- und Krankenversicherung bewirken. Die gesetzliche Unfallversicherung bleibt aufrecht. Die jährlichen Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit dürfen dabei die Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2020: € 5.527,92) nicht übersteigen. Die Umsätze aus der Tätigkeit dürfen € 35.000 pro Jahr nicht übersteigen. Weiters darf innerhalb der letzten 60 Kalendermonate vor Beginn der beantragten Ausnahme nicht mehr als 12 Monate eine Pflichtversicherung nach dem GSVG (Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz) oder dem FSVG (Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz) bestanden haben. Abweichendes gilt für Personen, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, nicht aber das 60. Lebensjahr. Diese müssen innerhalb der letzten fünf Jahre und im laufenden Jahr die bereits erwähnten Einkommens- und Umsatzgrenzen erfüllen. Für Personen, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist die Einkommens- und Umsatzgrenze lediglich im laufenden Jahr zu erfüllen. Vorjahre werden nicht betrachtet.

Neue Selbständige, deren Einkünfte voraussichtlich unter der Versicherungsgrenze (Wert 2020: € 5.527,92 pro Jahr) liegen werden, sind nicht von der Pflichtversicherung erfasst.

Freiwillige Versicherung für neue Selbständige

Eine der Voraussetzungen für die Pflichtversicherung neuer Selbständiger ist das (voraussichtliche) Überschreiten der Versicherungsgrenze (Wert 2020: € 5.527,92 pro Jahr).

Andernfalls tritt keine Versicherungspflicht ein. Sofern nicht aufgrund einer anderen Tätigkeit oder einer Mitversicherung bei einem Angehörigen ein Versicherungsschutz in der Kranken- und Unfallversicherung vorhanden ist, besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung in der Kranken- und Unfallversicherung (sogenanntes „Opting in“). Dabei werden neben den Beiträgen zur Unfallversicherung von monatlich € 10,09 (Wert 2020) die Beiträge zur Krankenversicherung in Höhe des gesetzlichen Mindestbeitrages erhoben (Wert 2020: € 31,32 monatlich).

Beitragshöhe und -berechnung

Die Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ist einkommensabhängig geregelt. Nur der Beitrag zur Unfallversicherung ist mit € 10,09 (Jahr 2020) monatlich einkommensunabhängig.

Bezeichnung	Beitragssatz in % (Werte 2020)
Krankenversicherung	6,80 %
Pensionsversicherung	18,50 %
Selbständigenvorsorge	1,53 %

Die Beitragsgrundlage ist mit der jährlich adaptierten Höchstbeitragsgrundlage von € 6.265,00 monatlich (Jahr 2020) nach oben hin gedeckelt. Das bedeutet, dass alle Einkünfte, welche die Höchstbeitragsgrundlage überschreiten, in der Pensions- und Krankenversicherung nicht mehr beitragspflichtig sind. Die Untergrenze zur Berechnung der Pensions- und Krankenversicherungsbeiträge bildet die Mindestbeitragsgrundlage. Diese wird ebenfalls jährlich adaptiert.

Grundlagen zur Sozialversicherung

Die Berechnung der Beitragsgrundlage erfolgt in zwei Schritten:

1. Vorläufige Beitragsgrundlage

Die vorläufige Beitragsgrundlage wird für Neugründer in den ersten drei Jahren der Selbständigkeit anhand von jährlich adaptierten Mindestbeitragsgrundlagen errechnet. Auf Antrag kann die Beitragsgrundlage erhöht werden, um Nachzahlungen in Folgejahren zu vermeiden.

Für das vierte Jahr der selbständigen Tätigkeit erfolgt die Berechnung anhand der tatsächlich erzielten Einkünfte aus dem drittvorangegangenen Jahr. Weichen die Einkünfte des drittvorangegangenen Jahres wesentlich von den laufenden erzielten Einkünften ab, kann eine Anpassung der vorläufigen Beitragsgrundlage bei der SVS beantragt werden.

Die Vorschreibung der Beiträge erfolgt quartalsweise. Vor jedem Zahlungstermin (28./29.2., 31.5., 31.8., 30.11.) versendet die SVS Beitragsvorschreibungen an die Versicherten.

2. Endgültige Beitragsgrundlage

Im zweiten Schritt erfolgt die endgültige Berechnung der Beiträge zur Kranken- (KV) und Pensionsversicherung (PV) anhand der Einkünfte des Einkommensteuerbescheides des betreffenden Jahres. Die Beiträge zur Selbständigenvorsorgekasse werden nicht nachbemessen. Auf Antrag werden Sanierungsgewinne und Veräußerungsgewinne aus der Beitragsgrundlage herausgerechnet. Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebes oder der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils vermindern nur dann die Beitragsgrundlage, wenn diese in das Sachanlagevermögen eines weiteren Betriebes oder einer GmbH, an der eine zumindest 25%ige Beteiligung besteht, zugeführt werden.

Beispiel:		Betrag
	Endgültige Beitragsgrundlage	
	Einkünfte aus Gewerbebetrieb 2020 (lt. Einkommensteuerbescheid)	61.284,43
+	im Jahr 2020 vorgeschriebene PV- und KV-Beiträge*	7.423,20
-	Sanierungsgewinn	0,00
-	Veräußerungsgewinn (reinvestiert in Sachanlagevermögen - Antrag)	0,00
=	Endgültige Beitragsgrundlage	68.707,63
	18,5% Pensionsversicherung	12.710,91
+	6,8% Krankenversicherung	4.672,12
=	Summe der Beiträge	17.383,03
-	im Jahr 2020 für das Jahr 2020 vorgeschriebene Beiträge**	-6.702,72
=	Nachbemessung 2020	10.680,31

* Die vorgeschriebenen Beiträge an KV und PV sind der Kontoübersicht bzw. den Quartalsvorschreibungen der SVS zu entnehmen. Diese sind unabhängig von deren Bezahlung hinzuzurechnen. Auch im Jahr 2020 vorgeschriebene Nachbemessungen bzw. Gutschriften für Vorjahre sind miteinzubeziehen. Wurde eine freiwillige Arbeitslosenversicherung oder Zusatzversicherung abgeschlossen oder wird für mitversicherte Angehörige ein Zusatzbeitrag bezahlt, sind auch diese Beiträge zu berücksichtigen.

** Hier werden nur noch die im Jahr 2020 für das Jahr 2020 vorgeschriebenen Beiträge an KV und PV abgezogen. Gutschriften und Nachbemessungen für Vorjahre werden hier nicht berücksichtigt.

Fälligkeit der Nachbemessung

Gutschriften werden zur Gänze nach erfolgter endgültiger Bemessung gutgeschrieben.

Nachbelastungen werden im Folgejahr der endgültigen Bemessung in vier Teilbeträgen vorgeschrieben, sofern weiterhin eine Pflichtversicherung bei der SVS besteht. Neugründer können die Nachbelastung der ersten drei Jahre auf Antrag auf 12 Quartalsteilbeträge aufteilen.

Beispiel: Der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2019 ergeht im Jahr 2020. Die Nachbelastung an Versicherungsbeiträgen wird im Jahr 2021 in vier Teilbeträgen vorgeschrieben

Beitragszuschläge vermeiden

Stellt sich bei neuen Selbständigen nach Ablauf des Jahres heraus, dass die Versicherungsgrenze entgegen den Erwartungen überschritten wurde, müssen die Versicherungsbeiträge zuzüglich eines Zuschlags von 9,3% der Pensions- und Krankenversicherungsbeiträge nachbezahlt werden. Der Zuschlag lässt sich vermeiden, wenn innerhalb von acht Wochen ab Ausstellung des Einkommensteuerbescheides eine Überschreitungsmeldung der Versicherungsgrenze bei der SVS erfolgt.

Jungunternehmer

Für Jungunternehmer mit Gewerbeberechtigung gibt es in den ersten beiden Kalenderjahren der Gründung einen Bonus in Form von fixen Beiträgen auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung ohne Nachzahlungspflicht bei höheren Einkünften. Diese Regelung bezieht sich auf Kalenderjahre, z.B. Gründung Juli 2020 -> fixe Beitragsgrundlage im Jahr 2020 und 2021.

Mehrfachversicherung

Mehrfachversicherung tritt beispielsweise bei gleichzeitiger Ausübung eines Dienstverhältnisses und einer selbständigen Tätigkeit oder bei Bezug einer Pension und Ausübung einer selbständigen Tätigkeit ein. Dies führt zu mehrfacher Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken- und Pensionsversicherung.

Übersteigen die Einkünfte aus allen Tätigkeiten die Höchstbeitragsgrundlage, führt die SVS automatisch eine Differenzvorschreibung durch, sodass Versicherungsbeiträge nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage eingehoben werden bzw. kommt es zu einer Rückerstattung, wenn höhere Beiträge einbezahlt wurden. Seit dem Jahr 2019 erfolgt die Differenzvorschreibung automatisch durch die SVS, davor war die Beitragserstattung antragsgebunden.

Bei Zusammentreffen eines Dienstverhältnisses (ASVG-Versicherung) mit einer selbständigen Tätigkeit gilt für die selbständige Tätigkeit die Mindestbeitragsgrundlage nicht.

Beispiel: Wird aus der selbständigen Tätigkeit ein Verlust erzielt, fallen keine Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge aufgrund dieser Tätigkeit an. Liegen die Einkünfte aus dem Dienstverhältnis unter der Mindestbeitragsgrundlage, werden die Versicherungsbeiträge nur von der Differenz zur Mindestbeitragsgrundlage bemessen.

Selbständigenvorsorge

Die Selbständigenvorsorge ist der „Abfertigung neu“ für Angestellte und Arbeiter nachempfunden. Die SVS hebt die Vorsorgebeiträge ein und überweist diese an die vom Versicherten gewählte Vorsorgekasse.

Grundlagen zur Sozialversicherung

Sach- und Geldleistungsberechtigung

LEISTUNG	SACHLEISTUNGSBERECHTIGUNG	GELDLLEISTUNGSBERECHTIGUNG
Wer ist berechtigt?	Einkünfte/Pensionen des drittvorangegangenen Jahres (inkl. vorgeschriebener Pensions- und Krankenversicherungsbeiträge) unter der Höchstbeitragsgrundlage (Wert 2020: € 75.179,99)	Einkünfte/Pensionen des drittvorangegangenen Jahres (inkl. vorgeschriebener Pensions- und Krankenversicherungsbeiträge) über der Höchstbeitragsgrundlage (Wert 2020: € 75.179,99); Möglichkeit des Opting in* bei niedrigeren Einkünften für monatlich rd. € 110 (volle Geldleistung = Privatpatient) bzw. rd. € 90 (nur Spitalsonderklasse) mit einer Wartezeit von 6 Monaten für Leistungen der Spital-Sonderklasse (Werte 2020)
Ärztliche Hilfe	Behandlungen bei einem Vertragsarzt werden direkt mit der SVS über die e-card verrechnet. Der Selbstbehalt beträgt 20% des Vertragshonorars. Behandlungen als Privatpatient müssen selbst bezahlt werden. Die Sozialversicherung der Selbständigen vergütet die Kosten in Höhe jenes Betrages, der bei Behandlung durch einen Vertragsarzt entstanden wäre – abzüglich des 20%igen Selbstbehalts. Der Selbstbehalt kann bei aktiver Gesundheitsvorsorge auf 10% halbiert werden.	Die ärztliche Behandlung erfolgt als Privatpatient. Die Sozialversicherung der Selbständigen vergütet die Kosten laut satzungsmäßigem Tarif. Diese Vergütung ist in der Regel um ca. 25% höher als die Kostenerstattung für Sachleistungsberechtigte. Die Sozialversicherung ersetzt maximal 80% der tatsächlichen Kosten; in der Praxis liegt die Vergütung aber deutlich darunter. Es besteht die Option sich beim Vertragsarzt als Sachleistungsberechtigter mit einem Selbstbehalt von 20% behandeln zu lassen.
Medikamente	Bezug von Medikamenten mit einem Kassenrezept gegen eine Rezeptgebühr. Es gelten die Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise. Achtung: teilweise besteht Bewilligungspflicht!	Bezug von Medikamenten mit Privatrezept. Die Vergütung der Kosten beträgt 80% des Preises, abzüglich der Rezeptgebühr. Grundsätzlich besteht keine Bewilligungspflicht.
Spital	kostenlose Behandlungen ohne Selbstbehalt in der allgemeinen Gebührenklasse	Kostenlose Behandlungen ohne Selbstbehalt in der allgemeinen Gebührenklasse. Wählen Sie die Spital-Sonderklasse, vergütet die Sozialversicherung die Mehrkosten nach Tarif (maximal 80% der Kosten).

* Opting in: Die gewählte Option beginnt jeweils mit Monatserstem nach Antragstellung oder mit Beginn der Pflichtversicherung. Die Beendigung ist immer mit Beginn des folgenden Kalenderjahres möglich.

Tipp: Die Prämien für eine private Spital-Zusatzversicherung können sich deutlich reduzieren, wenn eine Geldleistungsberechtigung besteht. Ein Vergleich des Zusatzbeitrages im Rahmen des Opting in mit der Prämienersparnis der privaten Krankenversicherung ist sinnvoll!

Sonderbestimmungen

Für die folgenden Berufsgruppen gibt es Sonderbestimmungen, die von den vorher genannten Bestimmungen abweichen:

- Wirtschaftstreuhand
- Tierärzte
- Ärzte
- Rechtsanwälte
- Patentanwälte
- Apotheker
- Notare
- Zivilingenieure, Architekten
- Bauern



Sozialversicherungswerte für 2020

Dienstnehmer (ASVG)

Höchstbeitragsgrundlage in €	jährlich	monatlich	täglich
laufende Bezüge	-	5.370,00	179,00
Sonderzahlungen (1)	10.740,00	-	-
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	-	6.265,00	-
Geringfügigkeitsgrenze	-	460,66	-

Beitragssätze je Beitragsgruppe	gesamt	Dienstgeber-Anteil	Dienstnehmer-Anteil
Arbeiter / Angestellte			
Unfallversicherung	1,20 %	1,20 %³⁾	-
Krankenversicherung	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Pensionsversicherung	22,80 % ⁶⁾	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	7,70 %	3,70 %	4,00 % ²⁾
Gesamt	39,35 %	21,23 %	18,12 %
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	-
Freie Dienstnehmer			
Unfallversicherung	1,20 %	1,20 %³⁾	-
Krankenversicherung	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Pensionsversicherung	22,80 % ⁶⁾	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	6,70 %	3,20 %	3,50 % ²⁾
Gesamt	38,35 %	20,73 %	17,62 %
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	-
Auflösungsabgabe			
bei DG-Kündigung / einvernehmlicher Auflösung	Letztmalig im Jahr 2019	-	-
Pensionisten			
Krankenversicherung = gesamt	5,10 %	-	5,10 %
Geringfügig Beschäftigte			
Arbeiter / Angestellte / Freie Dienstnehmer		17,60 %	14,12 %
BV-Beitrag („Abfertigung neu“)		1,53 %	-
Selbstversicherung (Opting In)		65,03 € pm	

1) Für Sonderzahlungen verringern sich die Beitragssätze bei Arbeitern und Angestellten um 1 % (DN-Anteil) bzw 0,5 % (DG-Anteil), bei freien Dienstnehmern nur der DN-Anteil um 0,5 %.

2) Der 3 %ige Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV) beträgt für Dienstnehmer mit einem Monatsbezug bis 1.733 € Null, über 1.733 € bis 1.891 €: 1 % und über 1.891 € bis 2.049 €: 2 %.

3) entfällt bei über 60-jährigen Beschäftigten

4) UV 1,2 % (entfällt bei über 60-jährigen geringfügig Beschäftigten) zuzüglich pauschale Dienstgeberabgabe 16,4 %

5) zuzüglich 0,5 % Arbeiterkammerumlage

6) Der Beitragssatz zur Pension halbiert sich für Dienstnehmer, die bereits Anspruch auf Alterspension haben, diese aber nicht beanspruchen. Die Halbierung erfolgt bei Frauen zwischen dem 60. und 63. Lj, bei Männern zwischen 65. und 68. Lj.

Höchstbeiträge (ohne BV-Beitrag) in €	gesamt	Dienstgeber	Dienstnehmer
Arbeiter/Angestellte			
- monatlich	2.113,09	1.140,05	973,04
- jährlich (inklusive Sonderzahlungen)	29.422,17	15.907,00	13.515,17
Freie Dienstnehmer			
- monatlich	2.402,62	1.298,73	1.103,89
- jährlich (ohne Sonderzahlungen)	28.831,44	15.584,76	13.246,68

Sozialversicherungswerte für 2020

Gewerbetreibende / sonstige Selbständige (GSVG / FSVG)

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen in € Gewerbetreibende	vorläufige und endgültige Mindestbeitragsgrundlage		vorläufige und endgültige Höchstbeitragsgrundlage	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Neuzugänger im 1. bis 2. Jahr - KV ¹⁾	460,66	5.527,92	-	-
Neuzugänger im 1. bis 2. Jahr - PV	574,36	6.892,32	6.265,00	75.180,00
ab dem 3. Jahr – in der KV	460,66	5.527,92	6.265,00	75.180,00
ab dem 3. Jahr – in der PV	574,36	6.892,32	6.265,00	75.180,00
Sonstige Selbständige mit oder ohne andere Einkünfte²⁾	460,66	5.527,92	6.265,00	75.180,00

1) Wenn innerhalb der letzten 120 Kalendermonate keine Kranken- bzw Pensionsversicherung in der GSVG bestanden hat, bleibt die Beitragsgrundlage iHv 460,66 € pm fix, dh es erfolgt keine Nachbemessung.

2) Die große Versicherungsgrenze, wenn keine Nebentätigkeit ausgeübt wird, entfällt seit 2016.

Berechnung der vorläufigen monatlichen Beitragsgrundlage: (bis zum Vorliegen des Steuerbescheides für 2020):	Einkünfte aus versicherungspflichtiger Tätigkeit lt Steuerbescheid 2017 + <u>in 2017 vorgeschriebene KV- und PV-Beiträge</u> = Summe x 1,082 (Inflationsbereinigung) : Anzahl der Pflichtversicherungsmonate
--	--

Beitragsätze	Gewerbetreibende	FSVG	Sonstige Selbständige
Unfallversicherung pro Monat	10,09 €	10,09 €	10,09 €
Krankenversicherung	6,80 %	-	6,80 %
Pensionsversicherung	18,50 % ³⁾	20,0 % ³⁾	18,50 % ³⁾
Gesamt	25,30 %	20,0 %	25,30 %
BV-Beitrag (bis Beitragsgrundlage)	1,53 %	freiwillig	1,53 %

3) Der Beitragssatz zur Pension halbiert sich für Personen, die bereits Anspruch auf Alterspension haben, diese aber nicht beanspruchen. Die Halbierung erfolgt bei Frauen zwischen dem 60. und 63. Lj, bei Männern zwischen 65. und 68. Lj.

Mindest- und Höchstbeiträge in Absolutbeträgen (inkl UV) in € (ohne BV-Beitrag) Gewerbetreibende	vorläufige und endgültige Mindestbeitragsgrundlage		vorläufige und endgültige Höchstbeitragsgrundlage	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Neuzugänger im 1. und 2. Jahr ¹⁾	147,67	1.772,04	1.200,44	14.405,28
ab dem 3. Jahr	147,67	1.772,04	1.595,14	19.141,68
Sonstige Selbständige mit oder ohne andere Einkünfte	126,63	1.519,56	1.595,14	19.141,68

KAMMERUMLAGE 2 – ZUSCHLAG ZUM DIENSTGEBERBEITRAG

Steiermark	Burgenland	Salzburg	Tirol	NÖ	Wien	Kärnten	Vorarlberg	OÖ
0,37 %	0,42 %	0,39 %	0,41 %	0,38 %	0,38 %	0,39 %	0,37 %	0,34 %

AUSGLEICHSTAXE 2020

Dienstgeber sind nach dem Behinderteneinstellungsgesetz verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Behinderten einzustellen oder eine Ausgleichstaxe zu bezahlen. Diese beträgt für jeden begünstigten Behinderten, der zu beschäftigen wäre:

bei	25 bis 99 Dienstnehmer	100 bis 399 Dienstnehmer	ab 400 Dienstnehmer
pm / pro 25 DN	267 €	375 €	398 €

MEHR Zeit zum Kennenlernen

Gerne helfen wir Ihnen weiter.
Einfach, persönlich und unverbindlich.

Kontakt

Mazars Austria GmbH
Kärntner Ring 5-7, 1010 Wien
Tel: +43 1 531 74
vienna@mazars.at

Hafnerplatz 12, 3500 Krems
Tel: +43 2732 847 50
krems@mazars.at

www.mazars.at

Follow us

<https://at.linkedin.com/company/mazarsinaustria>
<https://www.facebook.com/mazarsinaustria>
<https://www.instagram.com/mazarsinaustria/>

#MAZARSGOOD